

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Martin Güll, Karin Pranghofer, Margit Wild, Christa Steiger, Diana Stachowitz, Angelika Weikert** und Fraktion (SPD)

**zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung
Umfassende Lernmittelfreiheit an Bayerns Schulen**

A) Problem

Bildungsgerechtigkeit und gleiche Bildungschancen für alle Kinder existieren de facto nicht. Vielmehr entscheidet der Geldbeutel der Eltern letztendlich über Bildungsweg – und Abschluss der Kinder.

Eltern bezahlen unter anderem Kopiergeld, Arbeitshefte, Zirkel, Schnellhefter, Taschenrechner, Atlanten, Sportkleidung, Formelsammlungen, Arbeitsmaterialien, Mittagsbetreuung, Mittagessen im G8, Schullandheimaufenthalte, schulische Veranstaltungen, etc.

Nach Berechnungen entstehen Familien pro Schüler bzw. Schülerin bis zu 1.000 Euro an Kosten pro Schuljahr. Gerade finanziell schlechter dastehende Familien werden damit noch zusätzlich zu ihren schon sehr begrenzten Mitteln nochmals besonders erheblich mit Schul- und Bildungskosten belastet.

Bildungsgerechtigkeit und der gleiche Zugang zu Bildungschancen werden daher immer stärker von den finanziellen Möglichkeiten der Familien bestimmt.

Regelungen hinsichtlich der Lernmittelfreiheit enthalten Art. 51 BayEUG und das BaySchFG.

In Art. 51 Abs. 4 BayEUG ist geregelt, dass nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene zugelassene oder nicht zulassungspflichtige Lernmittel von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden.

In Art. 21 BaySchFG wird der Umfang der in Bayern gewährten Lernmittelfreiheit bestimmt. Abs. 2 sieht vor, dass die Träger des Schulaufwands die Schüler mit Schulbüchern versorgen, wobei diese Bücher an die Schüler ausgeliehen werden.

In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG wird geregelt: „Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schüler zu beschaffen.“

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der bayerische Gesetzgeber die von ihm gewährte Lernmittelfreiheit auf Schulbücher beschränkt hat.

Andere Bundesländer haben erkannt, dass eine verantwortungsvolle und soziale Bildungspolitik dadurch gekennzeichnet ist, dass Eltern mit den erheblichen Schul- und Bildungskosten nicht alleine gelassen werden dürfen. Um ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit und -chancen zu erreichen, wurde in diesen Ländern die Lernmittelfreiheit weiter ausgestaltet als im Freistaat.

So hat im Land Baden-Württemberg nach § 93 BWSchG der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern diese nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden. Wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels die Leihe ausschließen, werden sie ausnahmsweise zum Verbrauch überlassen. Was notwendige Lernmittel sind und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind, ist in der Lernmittelverordnung des Kultusministeriums geregelt. Diese Verordnung ermächtigt die Schulträger solche Lernmittel, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht, sowie Gegenstände, deren Beschaffung bzw. Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Lernmittelfreiheit steht, im Rahmen des Begriffs „Gegenstände von geringem Wert“ von der Lernmittelfreiheit auszunehmen. Hierzu gehören insbesondere Papier, Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte. Zudem sind keine Lernmittel u. a. Gegenstände, die der gewöhnlichen Eigenausstattung der Schüler zuzuordnen sind (z.B. Schulranzen, Sportbekleidung).

Diese gesetzliche Regelung zeigt, dass es durchaus Wege und Möglichkeiten gibt, die Eltern finanziell zu entlasten und so für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen, damit die Bildungschancen nicht mehr vom Geldbeutel der Eltern bestimmt werden.

Um auch in Bayern ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit zu schaffen, ist eine umfassende Lehrmittelfreiheit erforderlich, die nicht nur Schulbücher beinhaltet. Nur auf diese Weise kann garantiert werden, dass die Bildungschancen eines Menschen von seinen Fähigkeiten und Leistungen bestimmt werden und nicht vom Einkommen seiner Eltern.

B) Lösung

Die Lernmittelfreiheit muss als Voraussetzung für Chancengleichheit in der Bildung endlich so weit ausgedehnt werden, dass schlechter gestellte Familien nicht mehr von den Gesamtkosten erdrückt werden, die der Schulbesuch ihrer Kinder zwangsläufig mit sich bringt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Änderung der Art. 21, 22, 46 und 60 BaySchFG notwendig.

C) Alternativen

Die Beibehaltung eines Systems, welches Ausdruck einer u.E. unsozialen Bildungspolitik ist.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat:**

Die neue gesetzliche Regelung bestimmt, dass der Staat nicht mehr nur durch Zuschüsse anteilig die Kosten für den Lernmittelaufwand mit trägt, sondern diese Kosten sowohl den kommunalen Schulaufwandsträgern als auch den Ersatzschulträgern, soweit diese Lernmittelfreiheit gewähren, vollständig erstattet.

Die bisherigen Kosten erhöhen sich dadurch um folgende Faktoren:

- Über die staatlichen Zuweisungen an die kommunalen Träger des Schulaufwands hinaus, trägt der Staat die gesamten Kosten der Lernmittel.
- Die Erstattung an Träger von Ersatzschulen erfolgt nunmehr vollständig, soweit von diesen Lernmittelfreiheit gewährt wird, sodass auch hier mit höheren Kosten zu rechnen ist.
- Nicht mehr nur Schulbücher müssen gestellt werden, sondern auch eine Vielzahl weiterer Lernmittel, was zur Folge hat, dass eine genaue Bezifferung der Kosten nicht exakt möglich ist.

Der Lernmittelbedarf unterscheidet sich zudem stark von Schule zu Schule und zwischen unterschiedlichen Klassenstufen, sodass eine konkrete Bedarfschätzung ohne evaluierende Untersuchungen sehr schwierig ist.

2. Kosten für die Kommunen:

Da die Aufwendungen für die Lernmittel den kommunalen Trägern des Schulaufwands vollständig vom Staat erstattet werden, entstehen den Kommunen keine Kosten. Sie werden im Gegenteil entlastet, da ihre bisherigen Aufwendungen für die Versorgung der Schulen mit Schulbüchern entfallen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 22 folgende Fassung:
„Art. 22 Kostenerstattung“
2. Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 21 Lernmittelfreiheit

(1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) ¹Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern, Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für Mathematik- und Physikunterricht und Taschenrechnern. ²Diese von den Trägern des Schulaufwands beschafften Lernmittel verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen. ³Sie sind pfleglich zu behandeln. ⁴Der Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) ¹Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit den für den Unterricht notwendigen Arbeitsheften, Lektüren, Arbeitsblättern, elektronischen Lernprogrammen, Schutzkleidung und den Materialien, welche von den Schülern im Rahmen des Unterrichts verarbeitet werden. ²Diese Lernmittel werden den Schülern zum Verbrauch überlassen, soweit Art oder Zweckbestimmung eine Leihe ausschließen. ³Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Träger des Schulaufwands haben sicherzustellen, dass den Schülern durch die Teilnahme an für sie verbindlichen Schulveranstaltungen keine Kosten entstehen.

Art. 22 Kostenerstattung

Der Staat gewährt den Trägern des Schulaufwands volle Kostenerstattung hinsichtlich der Mittel, welche diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Lernmittelfreiheit gemäß Art. 21 aufzubringen haben.“

3. Art. 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die den Ersatzschulen hierdurch unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehenden Aufwendungen sind diesen vom Staat zu ersetzen.“

4. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Anschaffung von Schulbüchern und der übrigen Lernmittel und deren Ausgabe an die Schüler, sowie das Verfahren bei der Erstattung der Kosten für die Lernmittelfreiheit (Art. 21, 22, 46),“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Regelungen die Lernmittelfreiheit betreffend finden sich in den Art. 21, 22, 46 Satz 2 und Art. 60 Satz 1 Nr. 7 BaySchFG.

Da gemäß diesen Vorschriften bisher allein die Schulbücher unter die Lernmittelfreiheit fallen, ist es für eine Ausweitung auf weitere Lernmittel und damit zusammenhängende Kostenfragen erforderlich, dass die Art. 21, 22, 46 Satz 2, 60 Satz 1 Nr. 7 BaySchFG geändert werden.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Änderung Art. 21:

In Art. 21 BaySchFG bisherige Fassung wird der Umfang der in Bayern gewährten Lernmittelfreiheit bestimmt. Abs. 2 sieht vor, dass die Träger des Schulaufwands die Schüler mit Schulbüchern versorgen, wobei diese Bücher an die Schüler ausgeliehen werden. In Abs. 3 Satz 1 ist geregelt, dass die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schüler zu beschaffen haben.

Abs. 3 Satz 2 enthält Regelungen zu der Frage, wer von der Eigenbeschaffung der Lernmittel nach Abs. 3 Satz 1 befreit wird.

Diese Regelungen werden durch den neuen Art. 21 überflüssig. Nur Abs. 1 bleibt unverändert, da in ihm allgemein normiert ist, dass die Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt wird.

Im neuen Abs. 2 werden diejenigen Lernmittel bestimmt, mit denen die Träger des Schulaufwands die Schüler leihweise zu versorgen haben. Hierunter fallen Schulbücher, Atlanten und Formelsammlungen. Mit dem Gebot, dass diese Lernmittel pfleglich zu behandeln sind, und dem Verweis auf die allgemeinen Schadensersatzvorschriften soll übermäßiger Abnutzung und mutwilliger Beschädigung entgegengewirkt werden.

Abs. 3 enthält weitere Lernmittel, die den Schülern wenn möglich leihweise, ansonsten zum Verbrauch überlassen werden. Hierunter fallen Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, elektronische Lernprogramme, Taschenrechner, Schutzkleidung und Materialien, welche von den Schülern im Rahmen des Unterrichts verarbeitet werden, soweit diese Lernmittel für den Unterricht notwendig sind. Zudem wird hinsichtlich der pfleglichen Behandlung dieser Lernmittel und des Schadensersatzes auf die Regelung des Absatzes 2 verwiesen.

Abs. 4 soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Schülern im Rahmen von für sie verbindlichen Schulveranstaltungen oft Kosten entstehen, denen sie sich nicht oder nur äußerst schwer entziehen können. Beispielhaft wären hier etwa Theaterbesuche und Exkursionen zu nennen, an welchen die Schüler aus pädagogischen Gründen teilnehmen müssen und die Kosten in Form von Fahrtkosten, Eintritt oder sonstigen Gebühren mit sich bringen. Diese Kosten müssen nunmehr von den Trägern des Schulaufwands übernommen werden.

Änderung Art. 22:

Die Neufassung sieht vor, dass der Staat den Trägern des Schulaufwands die für die Lernmittelfreiheit entstehenden Aufwendungen vollständig ersetzt, soweit die Aufwendungen nicht unter Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entstanden sind.

Diese vollständige Erstattung läuft nicht Art. 133 Abs. 1 Satz 2 BV zuwider, der besagt, dass bei der Einrichtung öffentlicher Bildungsanstalten Staat und Gemeinde zusammenwirken. Der durch die Lernmittelfreiheit verursachte Sachaufwand stellt nur einen Teil des in Art. 3 BaySchFG geregelten Schulaufwands dar, der gemäß Art. 8 BaySchFG für staatliche und gem. Art. 15 BaySchFG für kommunale Schulen von der zuständigen kommunalen Körperschaft zu tragen ist. Daher ist auch bei einer vollständigen staatlichen Kostenübernahme weiterhin ein Zusammenwirken gegeben.

Das in Art. 83 Abs. 3 BV geregelte Konnexitätsprinzip ist durch die Neuregelung der Art. 21 und 22 nicht verletzt, da durch die Einführung einer umfassenden Lernmittelfreiheit zwar die Aufgaben der Kommunen diesbezüglich erweitert werden, jedoch die nunmehr vollständige Kostenerstattung durch den Staat sogar eine effektive Wenigerbelastung der Kommunen bewirkt.

Zu Nr. 3:

Art. 46 bisherige Fassung stellt es den staatlich genehmigten Ersatzschulen frei, Lernmittelfreiheit nach Art. 21 zu gewähren und verpflichtet den Staat dazu, den Trägern dieser Schulen hierdurch entstandene Aufwendungen mit Pauschbeträgen zu bezuschussen.

In Anlehnung an die Neuregelung des Art. 22 und dessen vollständige Kostenerstattung des Lernmittelaufwands durch den Staat gegenüber den Trägern des Schulaufwands wird nunmehr auch den staatlich anerkannten Ersatzschulen deren Lernmittelaufwand vollständig erstattet, soweit diesbezügliche Aufwendungen nicht unter Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entstanden sind.

Zu Nr. 4:

Art. 60 Satz 2 Nr. 7 bisherige Fassung ermächtigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche das Nähere zur Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel, sowie das Verfahren bei der Gewährung des Zuschusses zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit regeln. Zudem ist dort festgeschrieben, dass die Anschaffung der Lernmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Der Wortlaut des Art. 60 Satz 2 Nr. 7 muss den übrigen geänderten Vorschriften angepasst werden. Dies erfolgt dadurch, dass nunmehr nur noch die Anschaffung von Schulbüchern und der übrigen Lernmittel und deren Ausgabe an die Schüler, sowie das Verfahren bei der Erstattung der Kosten für die Lernmittelfreiheit dort aufgeführt wird.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.